

Inhalt:

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Titel der Bekanntmachung</u>	<u>Seite</u>
1	Öffentliche Auflegung der Vorschlagliste für die Wahl der Jugendhaupt- und JugendhilfsschöffInnen	105
2	Deichschau 2013	107
3	Bekanntmachung Wasserhärte	108
4	Bebauungsplanes Nr.130M „Haydnstraße“	109
5	Bebauungsplanes Nr. 133 M „Marderstraße“	111
6	Bebauungsplans Nr. 77M, 4.Änderung.“Bypass Heinestraße“	113

1

Öffentliche Auflegung

der Vorschlagliste für die Wahl der Jugendhaupt- und JugendhilfsschöffInnen für das Schöffengericht beim Amtsgericht Langenfeld und für die Jugendstrafkammer des Landgerichts Düsseldorf für die Wahlperiode 01.01.2014 – 31.12.2018

Die Vorschlagliste für die Wahl der Jugendhaupt- und JugendhilfsschöffInnen liegt gem. § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit

vom 08. – 12.07.2013

**im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Friedenauer Str. 17c, Zimmer 1.32,
40789 Monheim am Rhein, während der Öffnungszeiten**

Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,

zur Einsichtnahme aus.

Die Liste ist vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Monheim am Rhein in der Sitzung vom 05.06.13 aufgestellt worden.

Gegen die Vorschlagliste kann nach § 37 Gerichtsverfahrensgesetz (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erhoben werden mit der Begründung, dass die vorgeschlagenen Personen gem. §§ 32 – 34 GVG (siehe Anlage) nicht aufgenommen werden dürfen bzw. nicht aufgenommen werden sollten.

Monheim am Rhein, den 07.06.13

gez.

Zimmermann
Bürgermeister

Anhang (§§ 32 – 34 GVG)

§ 32 GVG [Unfähigkeit zum Schöffenamts]

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 GVG [Nicht zu berufende Personen]

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG [Weitere nicht zu berufende Personen]

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Deichschau 2013

Lfd. Nr.	Deichschau, Deichverband oder kommunaler Deichpflichtiger	Datum	Uhrzeit	Treffpunkt
22	<p><u>Stadt Monheim</u></p> <p>Stadtverwaltung Tiefbauamt Postfach 10 06 61 40770 Monheim</p> <p><u>Verteiler:</u></p> <p>Kreisverwaltung Mettmann -Untere Landschaftsbehörde Postfach 10 06 07, 40806 Mettmann</p> <p>Kreisverwaltung Mettmann -Untere Wasserbehörde Postfach 10 06 07, 40806 Mettmann</p>	16.07.2013	10:00	<p>HW Pumpenwerk des BRW, Kapellenstr. Rheinstrom-km 713,7</p>

3

Bekanntmachung

Die Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG gibt hiermit gemäß § 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Waschmitteln und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz) den **Härtebereich** des abgegebenen Trinkwassers bekannt.

Die Summe der enthaltenen Erdalkalien in mmol Calciumcarbonat je Liter beträgt:

- Wasserwerksausgang der Trinkwasseraufbereitungsanlage Monheim = 2,52 mmol/l.
Dies entspricht dem **Härtebereich hart**.
- Mischwasser im Versorgungsnetz (Hochbehälter Wiescheid) = 2,3 mmol/l.
Dies entspricht dem **Härtebereich mittel**.

Zur Orientierung: Härtebereich weich: weniger als 1,5 mmol Calciumcarbonat je Liter
(entspricht 8,4° dH)

Härtebereich mittel: 1,5 bis 2,5 mmol Calciumcarbonat je Liter
(entspricht 8,4 bis 14° dH)

Härtebereich hart: mehr als 2,5 mmol Calciumcarbonat je Liter
(entspricht mehr als 14° dH)

Bekanntgabe der Zusatzstoffe gemäß § 16(4) der Trinkwasserverordnung:

Zusatzstoff	Grenzwert nach Aufbereitung mg/l	Messwert TWA mg/l	Messwert Hochbehälter mg/l
Natriumortho- und Polyphosphate	-	2,33	2,18
Halbgebrannter Dolomit	-	-	-

Langenfeld, den 13. Juni 2013

gez.
Kersten Kerl

4

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein hat die Aufstellung des folgenden Bebauungsplans in der Sitzung am 13.06.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.130M „Haydnstraße“ wird beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

- im Norden durch die Opladener Straße
- im Süden und Osten durch die Haydnstraße
- im Westen durch die Oranienburger Straße

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung ist:

- eine Nachverdichtung im Innenstadtbereich für Wohnzwecke zu ermöglichen.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

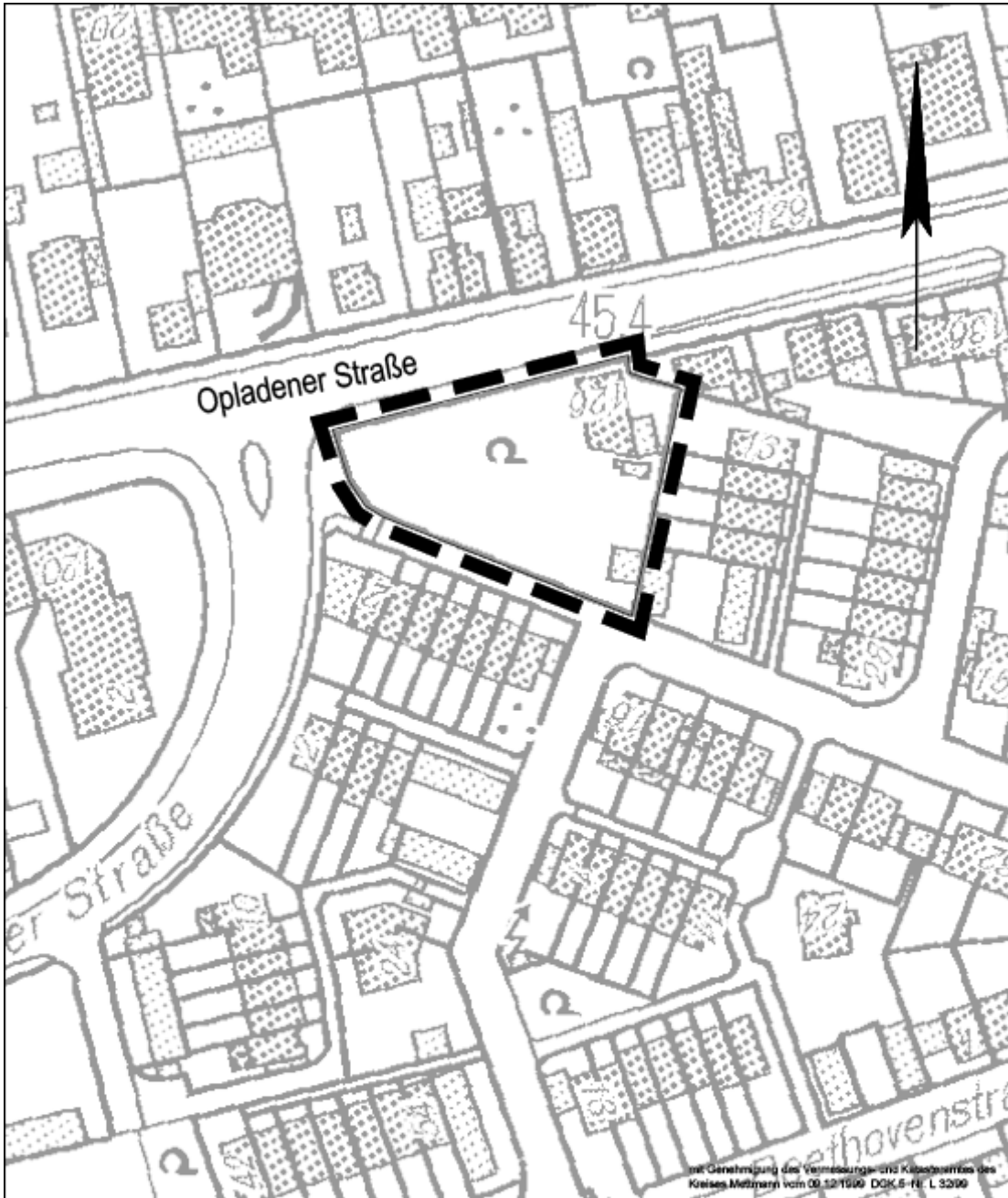
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 24.06.2013

gez.

Daniel Zimmermann

Bürgermeister



**Geltungsbereich B-Plan Nr.130 M
Haydenstraße**



— — — Grenze des
räumlichen Geltungsbereiches

Maßstab 1 : 1.000
Bereich 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 29.01.2013

5

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein hat in der Sitzung am 13.06.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 M „Marderstraße“ wird beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

- im Norden durch den Parkplatz am Waldfriedhof,
- im Osten durch die Waldsaumflächen des Knipprather Waldes,
- im Süden durch die vorhandene Bebauung an der Marderstraße
- im Westen durch die Marderstraße

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung ist:

- Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnnutzung zu schaffen
- Den vorhandenen Siedlungsrand zu arrondieren

Das Verfahren wird gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

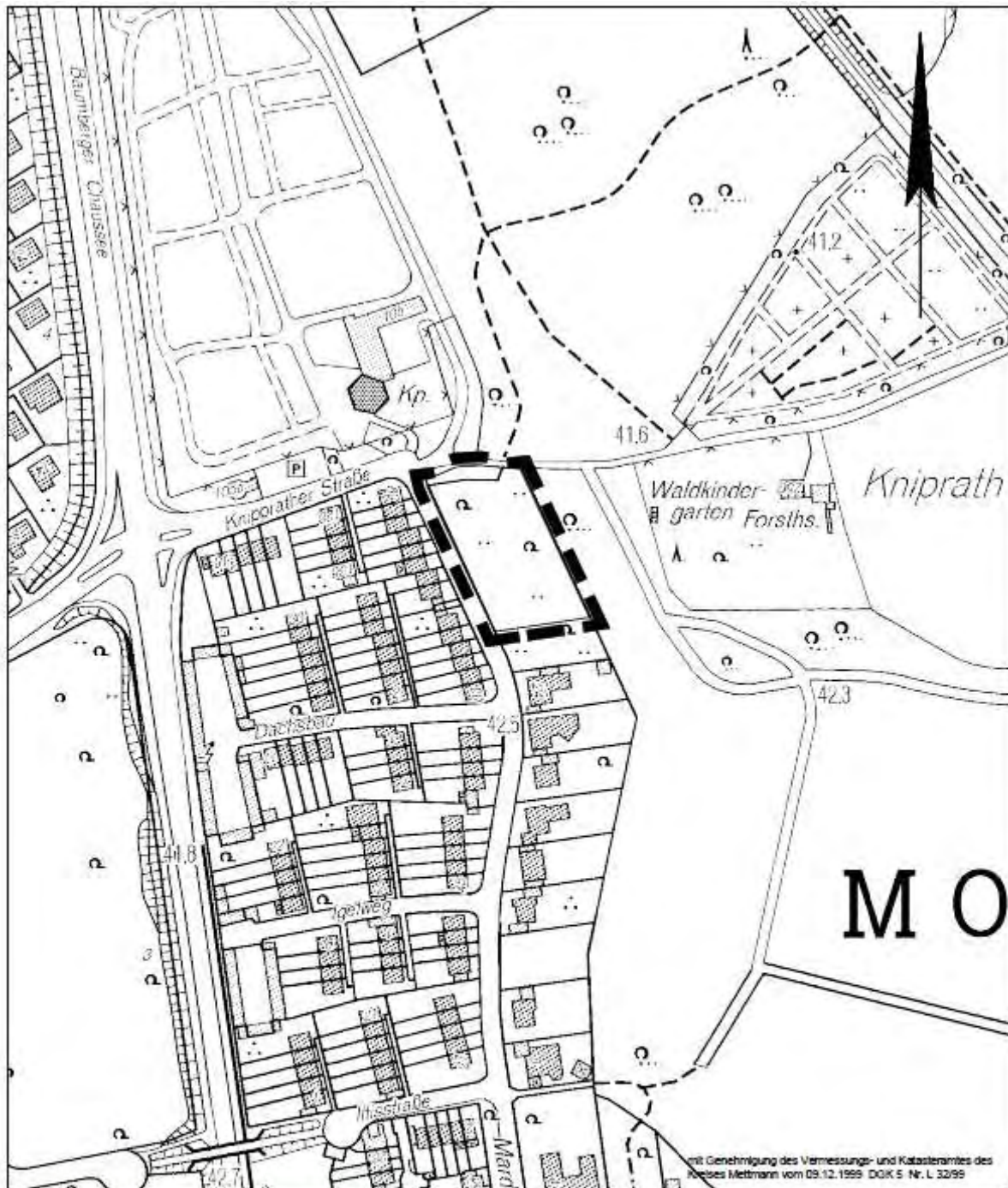
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 24.06.2013

gez.

Daniel Zimmermann

Bürgermeister



Geltungsbereich B-Plan Nr.133M

Marderstraße



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des
Rheins Mettmann vom 09.12.1999 DOK 5 Nr. L 32/99

Maßstab 1 : 2.500
Bereich 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 15.05.2013

6

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 13.06.2013 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des

Bebauungsplans Nr. 77M, 4.Änderung. "Bypass Heinestraße"

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

- im Norden durch die Frohnstraße
- im Osten durch die Bebauung westlich der Heinestraße
- im Süden durch den Berliner Ring
- im Westen durch die Flächen des Friedhofs

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung:

- Ziel der Planung ist eine Verbesserung der verkehrlichen Anbindung des innerstädtischen Einzelhandels im Bereich Heinestraße an das übergeordnete Verkehrsnetz.
- Die bestehenden Stellplatzanlagen sollen zur besseren Nutzung mit einander verbunden werden.

Das Verfahren wird gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der Plan sowie Begründung und umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit vom:

**09.07.2013 – 12.08.2013 einschließlich
im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein,
Bereich Wirtschaftsförderung und Stadtplanung
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein,
II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220**

während der Dienstzeiten aus und zwar werktags:

Montag bis Mittwoch:	08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag:	08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Freitag:	08.30 Uhr – 12.00 Uhr

Während dieser Zeit können zu dem Entwurf, Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. In den Zimmern 218 und 219 werden Anregungen, die zur Niederschrift vorgebracht werden sollen, entgegen genommen sowie auf Wunsch Auskünfte erteilt.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Änderung unter:

www.monheim.de/rathaus/planen-und-bauen/aktuelle-bauleitplanung einzusehen bzw. Anregungen per Email an

stadtplanung@monheim.de während der Zeit der öffentlichen Auslegung vorzubringen.

Hinweis:

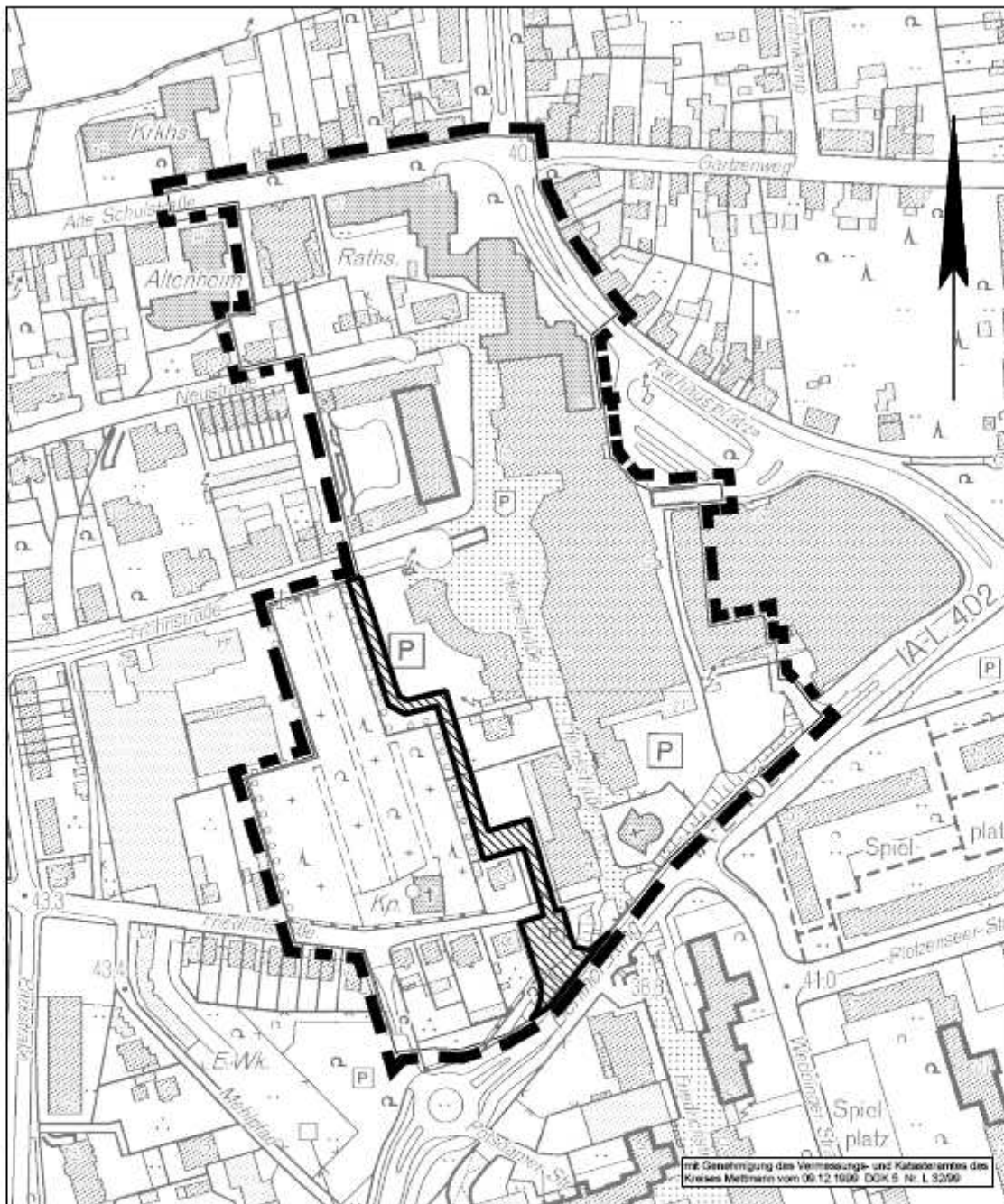
Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:
- Schalltechnisches Gutachten vom 02.04.2012

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben wurden können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Monheim am Rhein, 24.06.2013

gez.
Daniel Zimmermann
Bürgermeister



B-Plan Nr. 77M
(Bypass Berliner Ring)



-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
-  Gebiet der 4. Änderung

Maßstab 1 : 2.500
Abteilung 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 24.05.2013

\\vb\Freigabe\StadtCAD\Projekte\B_Plan_77M_4.Aend\Planung\Geltungsbereich B-Plan 77M 4.And geändert.dwg